

**Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)  
vom 28. September 2006 (BGS 131.1)**

**Revisionsentwurf, Synopse**

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der kantonsrätlichen Kommission vom 8. November 2012
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><i>Stimmmaterial</i></p> <p style="text-align: center;">a) Zustellung</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.</p> <p><sup>3</sup> Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens am zweitletzten Dienstag vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><i>Stimmmaterial</i></p> <p style="text-align: center;">a) Zustellung</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p><sup>3</sup> Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens <b>in der drittletzten Woche</b> vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p>stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung.</p> <p><sup>5</sup> Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.</p>		
	<p style="text-align: center;"><b>F. Elektronische Datenverarbeitung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23a</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel</i></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterhält ein EDV-Programm, das</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Stimmbüros der Einwohnergemeinden bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;</li> <li>b) den so erfassten Inhalt der Wahl- und Stimmzettel auswertet;</li> <li>c) die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung ermittelt;</li> <li>d) die Daten zwischen den Stimmbüros der Einwohnergemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;</li> <li>e) die erforderlichen statistischen Auswertungen vornimmt.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über dessen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p><sup>3</sup> Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohner-</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
	<p>gemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.</p> <p><sup>4</sup> Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung.</p>	
<p>§ 29</p> <p><i>Ausschreibung</i></p> <p>Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zehn Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszusprechen.</p>	<p>§ 29</p> <p><i>Ausschreibung</i></p> <p>Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei <b>zwölf</b> Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszusprechen.</p>	
<p>§ 30</p> <p><i>Termin der Gesamterneuerungswahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p>	<p>§ 30</p> <p><i>Termin der Gesamterneuerungswahlen</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><b>Abs. 2 aufgehoben.</b></p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerates.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 31 <i>Wahlvorschläge</i></p> <p style="text-align: center;">a) Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum achtletzen Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar</p> <p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindeganzlei.</p> <p><sup>2</sup> Ist der achtletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauf folgenden Dienstags einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeganzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 <i>Wahlvorschläge</i></p> <p style="text-align: center;">a) Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum <b>zehntletzen</b> Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen, und zwar</p> <p>a) unverändert;</p> <p>b) unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Ist der <b>zehntletzte</b> Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauf folgenden Dienstag einzureichen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33 <i>c) Unterzeichnung</i></p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 <i>c) Unterzeichnung</i></p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, <b>die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind</b>, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p><sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.</p> <p><sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeabschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>	<p>zurückgezogen werden. <b>Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden deren Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.</b></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag <b>pro Wahlart</b> unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlages mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeabschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.</p>	
<p>§ 41 <i>Unvereinbarkeit</i></p> <p><sup>1</sup> Werden Personen gewählt, die nach § 20 der Kantonsverfassung nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen, und tritt niemand von den Gewählten freiwillig zurück, so scheidet aus, wer die kleinere Stimmenzahl erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Unvereinbarkeit nach § 21 Abs. 2 der Kantonsverfassung teilt die betroffene Person der Staatskanzlei innert sieben Tagen mit, auf welches Amt sie verzichtet. Unterlässt sie diese Mitteilung, stellt der Kantonsrat ihre Nichtwählbarkeit fest.</p>		<p>§ 41 <i>Unvereinbarkeit</i></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p>

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
		<p><sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrates in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat innert vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Sofern kein Nachrücken gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amtes durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;"><i>Bereinigung der veränderten Wahlzettel</i></p> <p><sup>1</sup> Die veränderten Wahlzettel sind inhaltlich zu bereinigen. Zu diesem Zwecke sind zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die mehr als zweimal geschriebenen Kandidatennamen;</li> <li>b) Namen, die auf keiner Liste stehen;</li> <li>c) unleserliche und ungenügend bezeichnete Kandidatennamen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar von unten nach oben und von Rechts nach links.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;"><i>Bereinigung veränderter Wahlzettel; Streichung ungültiger Stimmen</i></p> <p><sup>1</sup> Die veränderten Wahlzettel sind zu bereinigen. Die ungültigen Stimmen sind wie folgt zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Namen von Personen, die nicht kandidieren und somit auf keiner Liste stehen;</b></li> <li>b) Namen, die <b>nicht klar einer kandidierenden Person zugeordnet werden können;</b></li> <li>c) <b>die mehr als zweimal geschriebenen Namen der gleichen kandidierenden Person.</b></li> </ul> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	
§ 51	§ 51	

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012</b>	<b>Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012</b>
<p style="text-align: center;"><i>Nachrücken</i></p> <p>Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Nachrücken</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> <b>Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an deren Stelle.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52a</b> <i>Verfahren</i></p> <p><sup>1</sup> <b>Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrates nach den §§ 1 - 23 sowie den §§ 29 - 52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46 - 49.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Die Wahl des Kantonsrates wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.</b></p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52b</b> <i>Zuständigkeit</i></p> <p><b>Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei.</b></p>	
	<b>§ 52c</b>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
	<p style="text-align: center;"><i>Listengruppen</i></p> <p><sup>1</sup> Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.</p> <p><sup>2</sup> Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.</p> <p><sup>3</sup> Listenverbindungen sind ausgeschlossen.</p>	<p><sup>4</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhält oder wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 52d</p> <p style="text-align: center;"><i>Oberzuteilung auf die Listengruppen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.</p> <p><sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.</p> <p><sup>3</sup> Im Rahmen der Vorgehensweise gemäss Abs. 2 legt die Staatskanzlei den Kantons-</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
	<p>Wahlschlüssel so fest, dass 80 Sitze vergeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52e</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Untertzuteilung auf die Listen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor fest und für jeden Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1</p> <p>a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss § 38 der Kantonsverfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,</p> <p>b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.</p> <p><sup>3</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 52f</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Sitzverteilung innerhalb der Listen</i></p> <p><sup>1</sup> Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatinnen- bzw. Kandida-</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
	<p>tenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst genannte Person den Sitz.</p> <p><sup>2</sup> Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen- bzw. Kandidaten enthält, gelten die Bestimmungen über die Ergänzungswahl (§ 52).</p>	<p><sup>1bis</sup> In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz.</p>
<p>§ 56 <i>Zweiter Wahlgang</i></p> <p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p>	<p>§ 56 <i>Zweiter Wahlgang</i></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind <b>unter Vorbehalt von Abs. 4</b> bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>3bis</sup> <b>Für die Wahl der Mitglieder des Ständerates setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten</b></p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p><sup>4</sup> Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p><b>Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrates gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</b></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	
<p>§ 61 <i>Ausschreibung</i></p> <p>Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.</p>	<p>§ 61 <i>Ausschreibung</i></p> <p>Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen <b>zwölf</b> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.</p>	
<p>§ 64 <i>Zuständige Behörde</i></p> <p><sup>1</sup> Die Direktion des Innern beaufsichtigt die Durchführung der Nationalratswahlen und trifft die von Bundesrechts wegen erforderlichen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Staatskanzlei</p> <p>a) sind die Wahlvorschläge einzureichen (Art. 21</p>	<p>§ 64 <i>Zuständige Behörde</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens <b>zwölf</b> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.</p> <p>Abs. 3 und 4 unverändert.</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
<p>Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR);</p> <p>b) können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eingesehen werden (Art. 26 BPR).</p> <p><sup>4</sup> Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlages behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 Abs. 1 BPR).</p>		
<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;"><i>Wahlanmeldeschluss</i></p> <p>Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der achtletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 65</p> <p style="text-align: center;"><i>Wahlanmeldeschluss</i></p> <p>Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der <b>zehntletzte</b> Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;"><i>Beschwerdeentscheid</i></p> <p>Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel. Er kann auch die Nachprüfung der Resultate anordnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;"><i>Beschwerdeentscheid <b>und Nachzählung</b></i></p> <p><sup>1</sup> Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.</p>	

Wahl- und Abstimmungsgesetz, Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012	Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. November 2012
	<p><sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt.</p>	
		<p>II. Änderung übrigen Rechts</p>
<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (BGS 151.1)</b></p> <p>§ 4</p> <p><sup>1</sup> Der Bundesversammlung dürfen gemäss § 45 der Kantonsverfassung nur zwei Mitglieder des Regierungsrates angehören.</p> <p><sup>2</sup> Werden weitere Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung oder weitere Mitglieder der Bundesversammlung in den Regierungsrat gewählt, so haben sie sich binnen 14 Tagen nach der Wahl zu entscheiden, welches Mandat sie bekleiden wollen.</p> <p><sup>3</sup> Zwischen mehreren gleichzeitig neugewählten überzähligen Mitgliedern entscheidet das Los.</p>		<p><b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen (BGS 151.1)</b></p> <p>§ 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1) wird aufgehoben.</p>